



Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz

per Mail an:  
[land@vorarlberg.at](mailto:land@vorarlberg.at)

## Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

---

Feldkirch, 15. November 2016

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Jugendgesetzes wie folgt Stellung:

### Allgemeine Bemerkungen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist insbesondere über die breite Einbindung und Beteiligung von jungen Menschen sowie des Landesjugendbeirates im Vorfeld sehr erfreut. Jungen Menschen wurde zum einen umfassende Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Mitbestimmung eingeräumt und zum anderen wurden Anliegen auch in den Gesetzestext aufgenommen.

Mit der Vereinfachung und Liberalisierung der Bestimmungen zu den Ausgehzeiten wurde eine österreichweit einheitliche Lösung erreicht.

Eine Abstimmung unter den Bundesländern ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft nach wie vor bei den Themen „Medienschutz“ und Altersgrenze bei Abgabe von Tabakerzeugnissen erforderlich. Die kija Vorarlberg ist der Ansicht, dass österreichweit das Alter für die Abgabe bzw. das Überlassen von Zigaretten auf 18 Jahre angehoben werden sollte. Neben Luxemburg und Belgien ist Österreich das einzige EU-Land, das eine Abgabe von Tabakerzeugnissen an unter 18-Jährige erlaubt.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 1 sowie § 6 Allgemeines

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt das Ziel, Kinder und Jugendliche – noch – stärker in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu präzisieren.



### **§ 5 Kinder- und Jugendförderung des Landes**

Ebenfalls eine Klarstellung und detailliertere Erläuterung erfolgte bei der Kinder- und Jugendförderung des Landes. Insbesondere die nochmalige Betonung von Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung von geschlechtsspezifischen Programmen bzw. solchen zur Integration und Inklusion, sind positiv zu erwähnen.

### **§ 12 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten**

Wie bereits erwähnt, ist der Entfall von Beschränkungen für Jugendliche ab 16 Jahren bei den Ausgehzeiten eine Anpassung an die anderen österreichweiten Bundesländer. Für junge Menschen war nicht nachvollziehbar, weshalb Vorarlberg bisher das einzige Bundesland mit einer anderen Regelung war. Wie bisher, ist Jugendlichen aller Altersstufen zu vermitteln, dass die Erziehungsberechtigten eigene Vorgaben setzen können.

### **§ 16 Genuss- und Suchtmittel**

Die Gleichstellung von E- Zigaretten mit herkömmlichen Tabakprodukten und somit deren Verbot für unter 16-Jährige wird seitens der kija begrüßt. Einer Forderung von Ärzteschaft und Eltern wird damit gleichermaßen entsprochen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft regt an dieser Stelle nochmals Gespräche zwischen den einzelnen Bundesländern an, um eine österreichweite abgestimmte Anhebung des Abgabealters auf 18 Jahre herbeizuführen.

### **§ 21 Übertretungen**

Mit dem Entfall einer Ersatzfreiheitsstrafe und dem Vorrang von Informations- und Beratungsgesprächen bzw. gemeinnützigen Leistungen gegenüber Geldstrafen wird ebenfalls einer Forderung der Kinder- und Jugendanwaltschaft entsprochen. Im Sinne eines pädagogischen Jugendschutzes sollte das Mittel einer Geldstrafe nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen bzw. gänzlich gestrichen werden.

Um den Vollzug auch sicherzustellen sind allerdings die entsprechenden Möglichkeiten zur Ableistung von gemeinnützigen Leistungen zu schaffen. Während im Jahr 2010 noch 49 Jugendliche die aufgetragene gemeinnützige Leistung erbrachten, waren dies im Jahr 2014 nur 2 sowie 2015 nur 4 Jugendliche.

Mit freundlichen Grüßen

DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

